

## Geschäftsordnung der Internen Revision der Universität Kassel

### Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel .....	2
2.	Rechtsgrundlagen der Internen Revision .....	2
3.	Stellung der Internen Revision .....	2
4.	Organisation der Internen Revision .....	2
5.	Ziele .....	3
6.	Aufgaben der Internen Revision... ..	3
7.	Beratende Tätigkeit der Internen Revision .....	4
8.	Befugnisse.....	4
9.	Pflichten .....	5
10.	Durchführung von Prüfungen.....	5
11.	Jahresbericht.....	6
12.	Inkrafttreten.....	6

## 1. Präambel

Die Interne Revision nimmt im Auftrag der Hochschulleitung eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion wahr. Sie unterstützt die Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung und trägt dazu bei, Mehrwerte zu schaffen, Prozesse zu optimieren und Risiken zu mindern. Hierbei ist die Interne Revision auf die spezifischen Strukturen, Abläufe und Aufgaben der Universität ausgerichtet und arbeitet partnerschaftlich mit der Zentralen Universitätsverwaltung, den Fachbereichen, Einrichtungen und Zentren der Hochschule zusammen.

## 2. Rechtsgrundlagen der Internen Revision

- 2.1 Die Universität Kassel unterhält eine Interne Revision (§ 7 Abs. 3 der Hochschulfinanzverordnung vom 12. Dezember 2019).
- 2.2 Die Grundlage für die Arbeit der Internen Revision wird vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in einer Dienstanweisung vom 26. September 2018 festgelegt.
- 2.3 Die Geschäftsordnung der Internen Revision bestimmt Rahmen und Grundsätze ihrer Tätigkeit an der Universität Kassel.

## 3. Stellung der Internen Revision

- 3.1 Die Interne Revision ist als Stabsstelle direkt der Kanzlerin/dem Kanzler unterstellt. Sie ist funktionell und organisatorisch selbständig.
- 3.2 Im Rahmen der auftragsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben verfügt die Interne Revision über ein uneingeschränktes Informationsrecht.
- 3.3 Die Interne Revision erfüllt ihre Aufgaben ungehindert und objektiv.
- 3.4 Die Interne Revision ist gegenüber den geprüften Bereichen der Hochschule nicht befugt, Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen oder in die Geschäftsführung einzugreifen.
- 3.5 Die Tätigkeit der Internen Revision entbindet die geprüften Bereiche nicht von der eigenen Verantwortung. Dies gilt auch für begleitende Prüfungen und für beratende Tätigkeiten der Internen Revision.

## 4. Organisation der Internen Revision

- 4.1 Die Leitung der Internen Revision ist für die Erfüllung der der Revision zukommenden Aufgaben und für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Sie nimmt die dienstliche und fachliche Vorgesetztenfunktion für alle in der Stabsstelle eingesetzten Bediensteten wahr.

- 4.2 Die den Bediensteten der Internen Revision zugeordneten Aufgabengebiete werden im Geschäftsverteilungsplan der Zentralen Universitätsverwaltung aufgezeigt.
- 4.3 Die Interne Revision orientiert sich an den Standards des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR).

## 5. Ziele

- 5.1 Die Interne Revision schafft im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Transparenz hinsichtlich der Strukturen, Abläufe und Risiken in der Universität und unterstützt die Hochschulleitung dadurch bei der Ausübung ihrer Steuerungs- und Überwachungsfunktionen. Sie trägt ferner zur Weiterentwicklung in den einzelnen Bereichen der Hochschule bei, indem Effektivität, Effizienz und Qualität optimiert und Ordnungsmäßigkeit gesichert wird.

## 6. Aufgaben der Internen Revision

- 6.1 Die Interne Revision überwacht und beurteilt die Funktionsfähigkeit der Prozesse und internen Kontrollsysteme im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit. Der Prüfungsbereich erstreckt sich auf alle Geschäftsprozesse und administrative und wirtschaftlich relevante Tätigkeiten in Forschung und Lehre, Wissenstransfer und Weiterbildung der Hochschulen.
- 6.2 Die Interne Revision prüft im Zuge von Prüfungsplan-, Regel-, Nachschau- und Sonderprüfungen sowie begleitenden Prüfungen insbesondere ob
- die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich interner Regelungen) eingehalten werden,
  - die Zielvorgaben der Hochschulleitung zweckmäßig und wirtschaftlich umgesetzt sowie ordnungsgemäß erfüllt werden,
  - die Vermögenswerte ausreichend gesichert sind,
  - das interne Risikomanagementsystem angemessen und wirksam ist,
  - der Gefährdung durch Korruption und sonstigen dolosen Handlungen in geeigneter, wirksamer Weise begegnet wird.
- 6.3 Die Leitung der Internen Revision ist Mitglied des Risikoausschusses der Universität.
- 6.4 Die Interne Revision ist prozessunabhängig und nicht in operative Aufgaben einzubinden.

## 7. Beratende Tätigkeit der Internen Revision

- 7.1 Die Interne Revision kann im Rahmen ihrer Aufgaben sowie personellen und sachlichen Möglichkeiten beratend tätig werden. Dazu gehören insbesondere
- die Beratung in Zusammenhängen mit Prüfungen. Diese soll vor allem dazu dienen, Defizite aufzuzeigen und zu einer Verbesserung der Ordnungsmäßigkeit, Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns beizutragen,
  - die Erteilung von Auskünften in Einzelfragen,
  - die Beratung bei internen Projekten und von Arbeitsgruppen der Hochschule,
  - sonstige beratende Tätigkeiten (zum Beispiel bei Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen von größerer Tragweite).
- 7.2 Durch die beratende Tätigkeit darf die Erfüllung der primären Aufgaben der Internen Revision nicht beeinträchtigt werden und ihre Unabhängigkeit muss gewahrt bleiben. Eine vorangegangene Beratungsfunktion oder Auskunftserteilung schließt eine spätere Prüfung der Vorgänge durch die Interne Revision nicht aus.

## 8. Befugnisse

- 8.1 Die Interne Revision hat gegenüber der Hochschulleitung ein unmittelbares mündliches und schriftliches Vortragsrecht.
- 8.2 Die Organisationseinheiten der Universität sind verpflichtet, auf Verlangen der Internen Revision im Rahmen der Prüfungstätigkeit alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte vollständig zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Belege und sonstige Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden sowie die Einsichtnahme in die dazugehörigen elektronischen Datenbestände zu ermöglichen. Prüfungsrelevante elektronische Daten sind in prüffähiger Form uneingeschränkt der Internen Revision bereit zu stellen. Ferner sind die geprüften Organisationseinheiten der Universität verpflichtet, der Internen Revision Zutritt zu allen Räumlichkeiten sowie zu Grundstücken und Baustellen zu verschaffen sowie Kassenschränke, Tresore und sonstige Behälter zu öffnen.
- 8.3 Alle Organisationseinheiten der Universität haben die Prüferinnen bzw. Prüfer der Internen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 8.4 Im Rahmen ihrer Prüfungen können durch die Interne Revision Datenverarbeitungen durchgeführt und Datenbankauswertungen veranlasst werden.
- 8.5 Belange des Datenschutzes stehen der Aushändigung der Unterlagen oder der Bereitstellung elektronischer Daten nach Absatz 8.2 bzw. der Datenverarbeitung und Datenbankauswertung nach Absatz 8.4 nicht entgegen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten. Die Interne Revision ist verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden.

- 8.6 Die Interne Revision ist über Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes oder anderer Prüfungsorgane fortlaufend und zeitnah zu informieren und kann bei der Beantwortung von Schreiben dieser Prüfungsinstitutionen mitwirken. Die Ausfertigungen von Prüfungsberichten anderer Prüfungsorgane sind der Internen Revision zur Kenntnis zu geben.
- 8.7 Unabhängig von konkreten Prüfungen erhält die Interne Revision über alle generellen Verfügungen der Hochschulverwaltung Kenntnis durch den Zugang zum Intranet. Die Leitung der Internen Revision erhält auf diese Weise ebenfalls von den Protokollen und Beschlüssen der Zentralen Gremien der Universität Kenntnis. Die Interne Revision wird über alle wesentlichen Organisationsänderungen in der Hochschule unterrichtet.

## 9. Pflichten

- 9.1 Die Bediensteten der Internen Revision haben über alle ihnen im Rahmen von Prüfungen bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren.
- 9.2 Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben objektiv, unabhängig und gewissenhaft wahr.
- 9.3 Die Bediensteten der Internen Revision führen die ihnen zugewiesenen Aufträge mit Fachkompetenz durch und unterliegen der beruflichen Sorgfaltspflicht und herkömmlichen berufsethischen Standards.
- 9.4 Die Bediensteten der Internen Revision sind gehalten, sich stetig durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen weiterzubilden.

## 10. Durchführung von Prüfungen

- 10.1 Von der Leitung der Internen Revision wird für jedes Geschäftsjahr ein risikoorientierter Prüfungsplan über die vorgesehenen Prüfungen erstellt, welcher von der Hochschulleitung zu genehmigen ist. Neben den planmäßigen Prüfungen führt die Interne Revision auf Beschluss der Hochschulleitung in besonders begründeten Fällen Sonderprüfungen durch.
- 10.2 Die Prüfung wird der Leitung des geprüften Bereiches regelhaft im Vorfeld rechtzeitig und schriftlich angekündigt, soweit Prüfungszwecke dem nicht entgegenstehen. Die Prüfungsankündigung enthält die Angabe des Prüfungsgegenstandes und des Prüfungsziels. Dem geprüften Bereich wird stets die Durchführung eines Eröffnungsgesprächs zur Prüfung angeboten.

- 10.3 Die Interne Revision führt die Prüfung in eigener Verantwortung und nach pflichtgemessen Ermessen durch. Im Rahmen der Prüfung erhebt und bewertet die Interne Revision die Sachverhalte und dokumentiert die Prüfungshandlungen und -feststellungen.
- 10.4 Über die durchgeführte Prüfung wird der Entwurf eines Revisionsberichts erstellt. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsergebnisse finden darin nachfolgende Kennzeichnungen Verwendung:
- **√** Dieses Kennzeichen bedeutet, dass die Interne Revision dem geprüften Bereich ein ordnungsgemäßes und angemessenes bzw. geeignetes Handeln testiert.
  - **E** Dieses Kennzeichen beinhaltet eine fakultative Empfehlung der Internen Revision ohne Durchführung eines Follow-up.
  - **MA** Dieses Kennzeichen beinhaltet eine Maßnahme, die aufgrund der durchgeführten Prüfung mit dem geprüften Bereich verbindlich vereinbart und innerhalb einer abgestimmten Frist umgesetzt wird. Die vollständige und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme wird von der Internen Revision durch Follow-up geprüft und bestätigt.
- 10.5 Der Entwurf des Revisionsberichts wird an den geprüften Bereich mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet und regelmäßig die Durchführung eines Abschlussgespräches angeboten. Auf die Abschlussbesprechung kann im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden.
- 10.6 Die Interne Revision fertigt nach Abstimmung mit dem geprüften Bereich einen abschließenden Revisionsbericht an, der der Kanzlerin/dem Kanzler sowie der übergeordneten Leitung der geprüften Organisationseinheit vorzulegen ist. Eine weitere Ausfertigung des Revisionsberichts wird über die Kanzlerin/den Kanzler an die Präsidentin/den Präsidenten übermittelt.
- 10.7 Die Durchführung der beschlossenen Maßnahme obliegt dem geprüften Bereich, der die Interne Revision nach erfolgter Umsetzung informiert. Die Interne Revision überwacht systematisch die entsprechende Ausführung und erklärt nach Durchführung sämtlicher Maßnahmen gegenüber der übergeordneten Leitung des geprüften Bereichs schriftlich den Abschluss der Prüfung.

## 11. Jahresbericht

- 11.1 Die Hochschulleitung wird zum Ende eines Geschäftsjahres in Form eines schriftlichen Jahresberichts über die vorgenommenen wesentlichen Prüfungen und Tätigkeiten der Internen Revision informiert.

## 12. Inkrafttreten

- 12.1 Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Beschlossen vom Präsidium der Universität Kassel am 21.08.2020.

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof. Dr. Reiner Finkeldey